

Antwort
der Bundesregierung

**auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Dr. Heidi Knake-Werner
und der Gruppe der PDS**
— Drucksache 13/1089 —

Arbeitsbeschaffungsmaßnahmen in den alten Ländern

Durch das Beschäftigungsförderungsgesetz 1994 traten mit Wirkung vom 1. Januar 1995 bei der Förderung von Arbeitsbeschaffungsmaßnahmen in den alten Ländern (ABM-West § 94 AFG in Verbindung mit § 242t Abs. 3 AFG) einige Änderungen in den Förderbedingungen in Kraft.

1. Wie viele Anträge auf Regelförderung nach § 94 Abs. 1 AFG gingen jeweils in den Monaten Januar, Februar und März 1994 und 1995 in den einzelnen Landesarbeitsamtsbezirken ein und wie viele Bewilligungen wurden jeweils in diesen Zeiträumen getrennt nach Landesarbeitsamtsbezirken ausgesprochen? (Bitte getrennt für Anträge und Bewilligungen nach Erst-/Neuanträgen und Weiterbewilligungen ausweisen.)
2. Wie viele Arbeitslose, getrennt nach Männern und Frauen, wurden jeweils in den Monaten Januar, Februar und März 1994 und 1995 in den einzelnen Landesarbeitsamtsbezirken auf die bewilligten Maßnahmen nach § 94 Abs. 1 AFG erstmals vermittelt und wie viele erneut zugewiesen?
3. Auf welche Trägergruppen (Kommunen, sonstige öffentliche Körperschaften, gemeinnützige Vereine, Sonstige) verteilten sich in welcher absoluten Höhe jeweils im ersten Quartal 1994 und 1995 die bewilligten Maßnahmen nach § 94 Abs. 1 AFG, und wie setzten sich für jede Trägergruppe die Tätigkeitsbereiche zusammen?
4. Wie viele Anträge auf einfache Höherförderung nach § 94 Abs. 2 AFG gingen jeweils in den Monaten Januar, Februar und März 1994 und 1995 in den einzelnen Landesarbeitsamtsbezirken ein, und wie viele Bewilligungen wurden jeweils in diesen Zeiträumen getrennt nach Landesarbeitsamtsbezirken ausgesprochen? (Bitte getrennt für Anträge und Bewilligungen nach Erst-/Neuanträgen und Weiterbewilligungen ausweisen.)
5. Wie viele Arbeitslose, getrennt nach Männern und Frauen, wurden jeweils in den Monaten Januar, Februar und März 1994 und 1995 in den einzelnen Landesarbeitsamtsbezirken auf die bewilligten Maßnahmen nach § 94 Abs. 2 AFG erstmals vermittelt und wie viele erneut zugewiesen?

Die Antwort wurde namens der Bundesregierung mit Schreiben des Bundesministeriums für Arbeit und Sozialordnung vom 19. April 1995 übermittelt.

Die Drucksache enthält zusätzlich – in kleinerer Schrifttype – den Fragetext.

6. Auf welche Trägergruppen (Kommunen, sonstige öffentliche Körperschaften, gemeinnützige Vereine, Sonstige) verteilen sich in welcher absoluten Höhe jeweils im ersten Quartal 1994 und 1995 die bewilligten Maßnahmen nach § 94 Abs. 2 AFG, und wie setzten sich für jede Trägergruppe die Tätigkeitsbereiche zusammen?
7. Wie viele Anträge auf Höchstförderung nach § 94 Abs. 3 AFG i. V. m. § 10 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 ABM-AO gingen jeweils in den Monaten Januar, Februar und März 1994 und 1995 in den einzelnen Landesarbeitsamtsbezirken ein und wie viele Bewilligungen wurden jeweils in diesen Zeiträumen getrennt nach Landesarbeitsamtsbezirken ausgesprochen? (Bitte getrennt für Anträge und Bewilligungen nach Erst-/Neuanträgen und Weiterbewilligungen ausweisen.)
8. Wie viele Arbeitslose, getrennt nach Männern und Frauen, wurden jeweils in den Monaten Januar, Februar und März 1994 und 1995 in den einzelnen Landesarbeitsamtsbezirken auf die bewilligten Maßnahmen nach § 94 Abs. 3 AFG i. V. m. § 10 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 ABM-AO erstmals vermittelt und wie viele erneut zugewiesen?
9. Auf welche Trägergruppen (Kommunen, sonstige öffentliche Körperschaften, gemeinnützige Vereine, Sonstige) verteilen sich in welcher absoluten Höhe jeweils im ersten Quartal 1994 und 1995 die bewilligten Maßnahmen nach § 94 Abs. 3 AFG i. V. m. § 10 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 ABM-AO, und wie setzten sich für jede Trägergruppe die Tätigkeitsbereiche zusammen?

Statistische Daten, getrennt nach den in den Fragen 1 bis 9 angesprochenen Regel-, Höher- und Höchstförderungen von Förderfällen, Zuweisungen in Arbeitsbeschaffungsmaßnahmen und Trägergruppen, liegen nicht vor.

Eine Unterscheidung nach Regelförderung, Höher- und Höchstförderung spielt bei der Bewertung der Zielerreichung bei Arbeitsbeschaffungsmaßnahmen keine Rolle, sondern spiegelt in aller Regel lediglich die Möglichkeit und Bereitschaft von Trägern und Dritten zur Kofinanzierung bei Arbeitsbeschaffungsmaßnahmen wider.

10. Worauf führt die Bundesregierung die im Vergleich zu den Vorjahreszeiträumen eingetretenen Veränderungen bei den Anträgen, Bewilligungen und zugewiesenen Arbeitslosen zurück, und wie beurteilt sie die Auswirkungen der gesetzlichen Änderungen durch das Beschäftigungsförderungsgesetz 1994?

Im Jahresdurchschnitt 1994 waren in den alten Bundesländern 57 400 Arbeitnehmer in Arbeitsbeschaffungsmaßnahmen beschäftigt. Die Zahl der Beschäftigten in Arbeitsbeschaffungsmaßnahmen konnte im Jahresverlauf von 48 900 (Januar 1994) auf zuletzt 70 600 im Dezember 1994 gesteigert werden (Januar 1994: 48 900, Februar 1994: 47 500, März: 1994 47 600).

Demgegenüber sind im bisherigen Jahresdurchschnitt 1995 (Januar bis März) 69 500 Arbeitnehmer in Arbeitsbeschaffungsmaßnahmen beschäftigt (Januar 1995: 69 200, Februar 1995: 69 500, März 1995: 69 000). Mit den im Haushaltsjahr 1995 zur Verfügung stehenden Haushaltsmitteln sind im Jahresdurchschnitt 1995 zwischen 60 000 und 65 000 Beschäftigte in Arbeitsbeschaffungsmaßnahmen in den alten Bundesländern finanzierbar. Der Entlastungseffekt durch Arbeitsbeschaffungsmaßnahmen in den alten Bundesländern wird damit im Jahr 1995 höher sein als im Vorjahr.

Ob die Regelungen des Beschäftigungsförderungsgesetzes Auswirkungen in qualitativer oder quantitativer Hinsicht haben werden, läßt sich nach einem Vierteljahr abschließend kaum beurteilen. Die Entwicklung im ersten Vierteljahr 1995 war jedenfalls positiv.

